

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Krümelbande“ der Gemeinde Postfeld

**inkl. der 1. Änderung vom 16.07.2015
(Inkrafttreten: 1. August 2015)**

Aufgrund der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H., S. 57) sowie der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S. -H., S. 27) jeweils in der gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.11.2010 folgende Satzung erlassen.

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Gemeinde Postfeld unterhält die Kindertagesstätte „Krümelbande“, nachfolgend Kindertagesstätte genannt, als öffentliche Einrichtung. Die Kindertagesstätte erbringt die nachfolgend näher erläuterte Betreuungsleistung.

§ 2 Aufnahme

- (1) Damit ein Kind aufgenommen werden kann, ist von den jeweiligen Personensorgeberechtigten zuvor ein ausgefülltes Anmeldeformular bei der Leitung der Kindertagesstätte oder beim Amt Preetz-Land abzugeben.
- (2) Kinder, die in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz wohnen, haben bei der Aufnahme Vorrang. Kinder aus anderen Kommunen können nur aufgenommen werden, wenn entsprechende freie Plätze zur Verfügung stehen und die Wohnsitzgemeinde vor der Aufnahme des Kindes schriftlich erklärt hat, dass dort den Personensorgeberechtigten für das Kind zum gewünschten Aufnahmezeitpunkt kein freier bedarfsgerechter Betreuungsplatz zur Verfügung gestellt werden kann.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme eines jeden Kindes ist, dass es nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen.
- (4) Die Benutzungs- und Gebührensatzung ist von den Erziehungsberechtigten schriftlich anzuerkennen.

§ 3 Abmeldung und Kündigung

- (1) Die Abmeldung des Kindes ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Die schriftliche Abmeldung ist der Leitung der Kindertagesstätte bis zum 31. Mai vorzulegen. Für schulpflichtige Kinder bedarf es nur dann einer Abmeldung, wenn diese vorzeitig eingeschult werden.
- (2) Im Falle eines Umzuges kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsschluss schriftlich gekündigt werden.
- (3) Für jedes Kind gibt es eine Eingewöhnungszeit von vier Wochen. Sollte die Leitung der Kindertagesstätte oder die Erziehungsberechtigten innerhalb dieser vier Wochen feststellen, dass eine Betreuung aufgrund des Entwicklungsstandes des Kindes noch nicht möglich ist, kann das Betreuungsverhältnis schriftlich

gekündigt werden. Wird die schriftliche Abmeldung nicht bei der Kindertagesstätte eingereicht, läuft das Betreuungsverhältnis stillschweigend weiter. Die Gebührenpflicht in Höhe der Regelgebühr bleibt bestehen.

- (4) Die Gemeinde kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere, wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe beeinträchtigt wird.

§ 4 Krankheit

- (1) Falls ein Kind akut erkrankt ist oder in dessen Familie eine ansteckende Krankheit auftritt, ist das jeweilige Kind zu Hause zu lassen. Hiervon ist die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen.
- (2) Nach Beendigung einer Infektionskrankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind ansteckungsfrei ist und die Kindertagesstätte wieder besuchen darf. Ohne Vorlage einer solchen Bescheinigung ist eine Wiederaufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte nicht möglich.

§ 5 Fehlen des Kindes

Falls ein Kind nicht die Kindertagesstätte besuchen kann, ist die Leitung der Kindertagesstätte umgehend darüber zu benachrichtigen.

II. Kindertagesstätte

§ 6 Alter

In der Kindertagesstätte werden Kinder ab dem Erreichen des dritten Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. Die Zahl der zu betreuenden Kinder unter drei Jahren wird auf maximal fünf Kinder beschränkt.

§ 7 Öffnungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags jeweils von 07:30 bis 14:00 Uhr geöffnet. Die Kernzeit beginnt um 08:00 Uhr und endet um 12:00 Uhr. Sie ist maßgeblich für die nach § 12 festzusetzende Benutzungsgebühr. Werden Zeiten außerhalb dieser Kernzeit in Anspruch genommen, so ist für die verlängerte Betreuungszeit eine höhere Benutzungsgebühr zu entrichten. Die zu entrichtende Benutzungsgebühr bemisst sich an der täglichen Betreuungszeit und ist dem § 12 zu entnehmen.
- (2) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte für 4 Wochen geschlossen. Ebenso erfolgt die Schließung zwischen Weihnachten und Neujahr und an den gesetzlichen Feiertagen. Zusätzlich bleibt die Kindertagesstätte am Freitag nach dem gesetzlichen Feiertag „Christi Himmelfahrt“ geschlossen. Die Leitung der Kindertagesstätte gibt zu Beginn des Kalenderjahres durch Aushang in der Kindertagesstätte die Schließzeiten der Einrichtung für das jeweilige Jahr bekannt.
- (3) Der/Die jeweilige Personensorgeberechtigte hat das Kind regelmäßig und pünktlich in die Kindertagesstätte zu schicken und abzuholen.
- (4) Sonderregelungen sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft jeweils die Leitung der Kindertagesstätte.

§ 8 Versicherung

Die Kinder sind während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung gegen Unfall versichert. Ferner sind sie auf dem direkten Weg zur und von der Kindertagesstätte versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der / des Personensorgeberechtigten vorliegt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, wenn
 - a) sich nach einer Probezeit herausstellt, dass Kinder nicht die notwendige Reife besitzen oder unzumutbare Schwierigkeiten bereiten oder
 - b) die Benutzungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet wird.
- (2) Hat ein Kind die Kindertagesstätte länger als eine Woche nicht besucht, ohne dass nachweislich eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist die Leitung der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Personensorgeberechtigten sind vorab zu informieren.

§ 10 Einverständniserklärung

Eine schriftliche Einverständniserklärung der / des jeweiligen Personensorgeberechtigten ist erforderlich, wenn

1. ein Kind allein zur Kindertagesstätte gehen darf bzw. allein nach Hause gehen darf,
2. ein Kind, das grundsätzlich gebracht und abgeholt wird, gelegentlich allein nach Hause gehen darf.
3. ein Kind von einer anderen Person als einer Personensorgeberechtigten abgeholt werden darf.

Alle anderen Personen, die von den Personensorgeberechtigten zur Abholung des Kindes aus der Kindertagesstätte berechtigt sein sollen sind von den Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Einrichtung schriftlich zu benennen. Die Aufsichtspflicht geht insoweit wieder auf die / den Personensorgeberechtigten über.

III. Gebühren

§ 11 Gebühren

Zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Kindertagesstätte werden Benutzungsgebühren für die Betreuungsleistung erhoben, die mindestens 30 Prozent der Betriebskosten umfassen sollen.

§ 12 Gebühr für die Betreuungsleistung

Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Betreuungsleistung beträgt je Platz

Betreuungszeit pro Tag	Alter des Kindes	
	2 – 3 Jahre	3 – 6 Jahre
08:00-12:00 Uhr (4 Std. Kernzeit)	140,00 €	130,00 €
08:00-13:00 Uhr (bis zu 5 Stunden)	160,00 €	140,00 €
07:30-14:00 Uhr (über 5 Stunden)	200,00 €	160,00 €

§ 13 Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am 01. eines jeden Monats. Die Gebühr ist bis zum 05. des jeweiligen Monats in einer Summe möglichst bargeldlos zu zahlen. Die Zahlung der Gebühr hat ausschließlich an die im Gebührenbescheid genannte Stelle zu erfolgen.
- (2) Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die halbe Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aus der Betreuung abgemeldet werden, ist der halbe Monatsbetrag, für Kinder, die nach dem 15. eines Monats abgemeldet werden, ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.
- (4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Kindertagesstätte unregelmäßig bzw. zeitweise nicht besucht. Sie wird erlassen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aufgrund einer ärztlichen Anordnung über vier Wochen hinaus ununterbrochen nicht besuchen kann.
- (5) Die Gebühr ist auch für die Zeiten zu entrichten in denen die Kindertagesstätte geschlossen bleibt.
- (6) Wird die Gebühr über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, wird die Betreuung des Kindes eingestellt und das Kind muss die Einrichtung verlassen.

§ 14 Einkommensabhängige Ermäßigungen, Sozialstaffel

Grundlage für eine Gebührenermäßigung sind die Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Kindertageseinrichtungen. Eltern, die eine Ermäßigung des Elternbeitrages wünschen wenden sich zwecks Einkommensprüfung an die Amtsverwaltung Preetz-Land.

§ 15 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen ist die Hauptsatzung der Gemeinde Postfeld in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 16 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist die / der jeweilige Personensorgeberechtigte. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Verarbeitung personenbezogener Daten

Auf der Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes vom 09.02.2000 in der jeweils aktuell geltenden Fassung ist die Gemeinde Postfeld als Träger der Kindertagesstätte berechtigt, die zur Durchführung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch zu speichern und weiter zu verarbeiten. Auch die Weitergabe der Daten an Dritte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist zulässig.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.*

Postfeld, den 02.12.2010 (DS) gez. Mengel
Bürgermeister

Datum des Inkrafttretens der 1. Änderung: 01. August 2015.